Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung zum Grundstück Schmiedestraße 1b-d in Scharbeutz, Landkreis Ostholstein, als Lebensraum geschützter Vögel und Fledermäuse

(Bezug: Artenschutzrechtliche Berücksichtigung vor Überbauung)

– Kurzgutachten –

Auftraggeber: PLM Invest GmbH
Drosselweg 5, 49439 Steinfeld

Auftragnehmer: BIOS

Gutachten für ökologische Bestandsaufnahmen, Bewertungen und Planung

Lindenstraße 40
27711 Osterholz-Scharmbeck
Telefon: 04791-502667-0
e-Post: info@bios-ohz.de
Internet: www.bios-ohz.de

Bearbeitung: MSc. Umweltwiss. Sonja Ostrowski

Osterholz-Scharmbeck, Februar 2024

1 Aufgabenstellung

Auf dem bislang fast vollständig unversiegelten Grundstück Schmiedestraße 1b-d in Scharbeutz im Landkreis Ostholstein ist eine großflächige Überbauung mit drei Gebäuden und dazugehöriger Verkehrs- und Parkfläche vorgesehen. Im Planungsbereich stehen neben drei kleinen Gartenhütten auch einzelne größere Laubbäume. Mindestens zwei ältere Obstbäume sowie die drei alten Gartenhütten im südlichen Betrachtungsraum sollen gefällt bzw. abgerissen werden.

Aufgrund der sich innerhalb der Eingriffsfläche befindlichen Strukturen (Grünfläche/ -brache, einzelne Laubbäume und Obstgehölze, Gartenhäuser, randlich Baum- und Strauchbestand) können Lebensräume von nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein. Um potenzielle arten- und naturschutzfachliche Konflikte (insbesondere des § 44 BNatSchG) im Planungszusammenhang besser abschätzen zu können, wurde im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung im Hinblick auf Brutvögel und Fledermäuse veranlasst.

Das Gutachterbüro BIOS wurde im Januar 2024 damit beauftragt, eine entsprechende artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung zu den genannten Strukturen an der Schmiedestraße in Scharbeutz mit Schwerpunkt auf potenzielle geschützte Brutplätze und Fledermausquartiere vorzunehmen.

2 Methode

Die Inaugenscheinnahme des betroffenen Grundstücks an der Schmiedestraße 1b-d in Scharbeutz erfolgte am 17.02.2024 mittags bei guten Sichtbedingungen. Dabei wurden die von einer Fällung betroffenen zwei Obstbäume unter Verwendung eines Fernglases (10x32) und einer lichtstarken Taschenlampe vom Boden aus von allen Seiten her nach möglichen Baumhöhlen bzw. höhlenartigen Strukturen (inklusive Spalten) abgesucht, welche durch Spechte, Astabbrüche oder Blitzeinschläge entstanden sein können. Des Weiteren wurden die Bäume und auch die drei kleinen Gartenhütten hinsichtlich einer Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse eingeschätzt. Dabei wurde auf Strukturen, die als Neststandort für Vögel oder als Fledermausquartier geeignet sein könnten, bzw. Hinweise auf eine Nutzung als Lebensstätte (z. B. Kotspuren, Fraßreste, Federn, Gewölle, Skelette) geachtet. Aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit von zwei der drei Hütten von innen (s. u.) erfolgte die Einschätzung lediglich unvollständig durch kleine Sichtbereiche im Tür-/ Fensterbereich.

Den folgenden Einschätzungen liegen allgemeingültige Zusammenstellungen und Auswertungen zu Vorkommen, Lebensweise und Ökologie der Vogel- (FLADE 1994, BAUER u. a. 2005, SÜDBECK u. a. 2005, GEDEON u. a. 2014) und Fledermausarten (vgl. PETERSEN u. a. 2004, SIMON u. a. 2004, DIETZ u. a. 2007, 2013) zu Grunde.

Das einzuschätzende Gebiet ist auf einer Übersichtskarte (Karte 1) genauer lokalisiert. Der Planungsbereich befindet sich in der Ortschaft Scharbeutz im südöstlichen Landkreis Ostholstein innerhalb der naturräumlichen Einheit Schleswig-Holsteinisches Hügelland.

Karte 1: Untersuchungsbereich (rot umrandet) für die geplante Überbauung westlich der Schmiedestraße 1b-d und östlich der Luschendorfer Straße in Scharbeutz (Kartenhintergrund/ Luftbild: BINGMAPS 2024).

grün umrandet – begutachtete Obst-/ Apfelbäume, orange umrandet – kontrollierte Gartenhütten

Abb. 1a+b: Blick vom zentralen Grundstück in nördliche (links) sowie vom Norden in südliche Richtung (rechts) auf den von einer Bebauung betroffenen Bereich zwischen Schmiedestraße und dem parallel zur Luschendorfer Straße verlaufenden Rad- und Fußweg (der in beiden Bildern am Rand erkennbar ist; 17.02.2024).

3 Ergebnisse

Baumkontrollen

Die zwei älteren Obstbäume mit rund 50 cm Brusthöhendurchmesser im südlichen Untersuchungsgebiet an der Schmiedestraße (grüne Umrandung in Karte 1; Abb. 2) wiesen im Stamm- und Kronenbereich mehrere kleine Astabbruchstellen auf. Dabei handelt es sich um leicht ausgefaulte Höhlenansätze sowie kleinere Höhlungen ohne großräumige Ausfaulung (Abb. 3). Tiefer und nach oben ausgefaulte Höhlenstrukturen oder Spaltenstrukturen, die potenziell als Quartier von Fledermäusen geeignet erscheinen, konnten bei der Begutachtung jedoch nicht festgestellt werden. Auch fehlten Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch Spechte (keine Spechthöhlen oder Spuren einer regelmäßigeren Nahrungssuche) oder streng geschützte Arten, wie Greif- oder Großvögel (keine Kotspuren auf den Ästen oder Gewölle unterhalb der Bäume).

Eine Nutzung beider Obstbäume als Brutlebensraum von häufigeren und weit verbreiteten Kleinvogelarten ist durchaus wahrscheinlich. Auch bieten die Bäume nicht zuletzt durch die Früchte bzw. das Fallobst verschiedenen Tierarten Nahrung.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet stehen sechs vergleichsweise junge Laubbäume (Abb. 1b), die mit höchstens 20 cm Stammdurchmesser als noch zu jung für mögliche Fledermaus-Winterquartiere eingestuft wurden. Als Bruthabitat besonders geschützter Kleinvogelarten erscheinen die Bäume – ebenso wie randlich stehendes Gebüsch/ Hecken – potenziell geeignet.

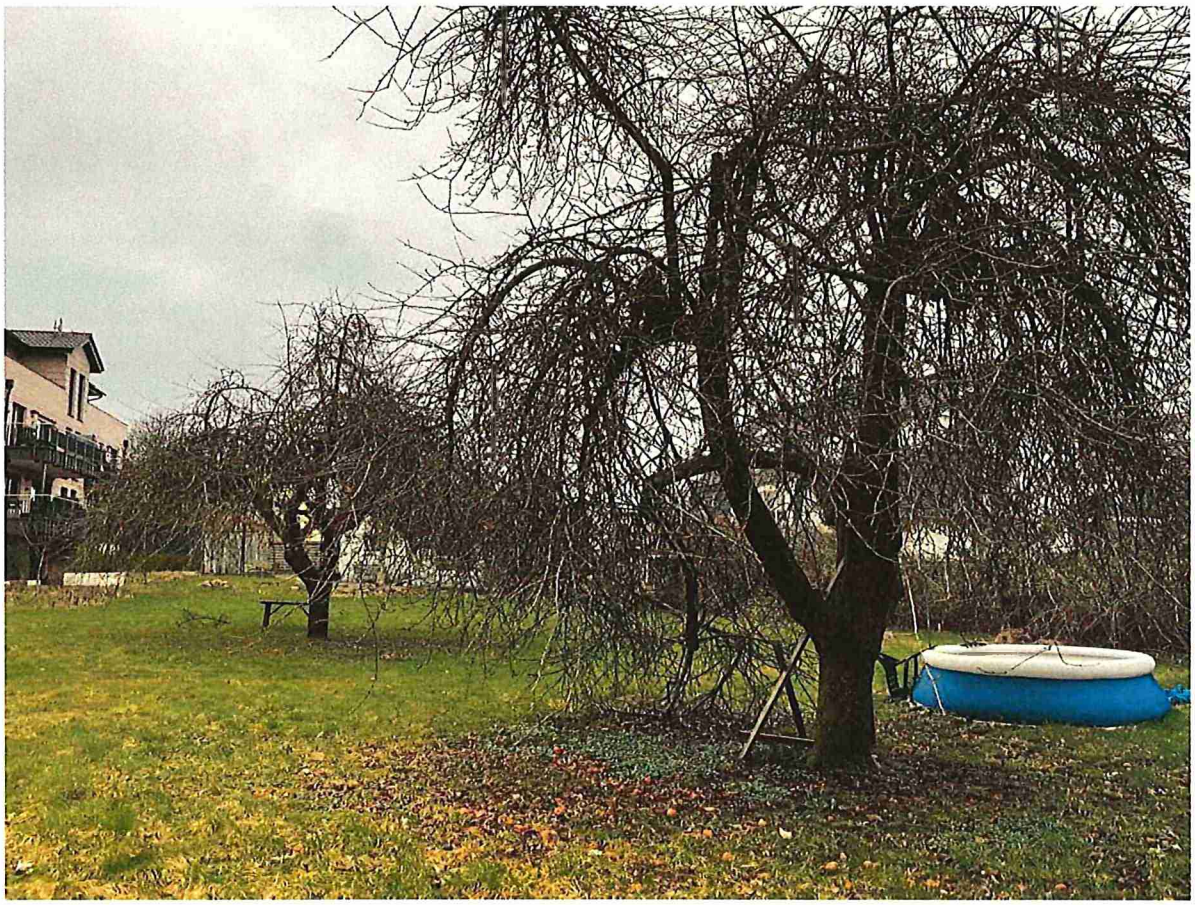

Abb. 2a+b: Blick auf die zwei alten Obstbäume mit Stammdurchmessern von rund 50 cm, die voraussichtlich gefällt werden sollen (17.02.2024).

Abb. 3a+b: Eine alte, bereits stark verwallte Astabbruchstelle im Stammbereich des östlicheren Obstbaumes, die eine Höhlung aufwies, welche jedoch nur wenig tief ausgefault und nicht nach oben ausgehöhlt war (Detailaufnahme rechts) – eine Eignung für Fledermäuse ist daher nicht gegeben (17.02.2024).

Gebäudekontrollen

Von den drei einzuschätzenden Gartenhütten waren die zwei südwestlich stehenden Gebäude sehr stark von Efeu überwachsen, so dass ein freier Zugang nach innen trotz offener Tür nicht möglich war (Abb. 4a). Soweit im Licht der Taschenlampe erkennbar, bieten die Hütten ggf. einzelnen Kleinvogelarten einen geschützten Brutlebensraum. Eine mögliche Quartiersnutzung durch an Gebäudestrukturen gebundene Fledermausarten im Sommerhalbjahr ist aufgrund der unvollständigen Kontrolle nicht auszuschließen. Nicht geeignet dürften die beiden Hütten hingegen für ein Winterquartier von Fledermäusen sein, da keine ausreichende Isolierung vorhanden sein dürfte und zugige Verhältnisse aufgrund offener Türen/ Fenster zu erwarten sind.

Die dritte Gartenhütte am Südostrand des Untersuchungsbereichs war ohne Probleme zugänglich (Abb. 4b) und bietet durch kleine Spalten/ Lücken im Bereich der Fenster durchgängig Zugang sowohl für Kleinvögel als auch für Fledermäuse. Innen konnten jedoch keine Anzeichen einer regelmäßigen (Brut-/ Quartiers-)Nutzung durch die genannten Tiergruppen festgestellt werden. Lediglich ein Tagfalterflügel könnte ein Hinweis auf einen früheren Fledermaus-Fraßplatz darstellen, das Auffinden nur eines Flügels deutet jedoch nur auf (höchstens) einmaliges Verspeisen der Nahrung innerhalb der Hütte hin. Eine artenschutzrechtliche Relevanz hinsichtlich des geplanten Abrisses ergibt sich daraus nicht. Außen an der Hütte bieten zwei kleine Vogelnistkästen potenziell Brutlebensraum für Höhlenbrüter, wie z. B. Kohlmeisen. Selten nutzen auch Fledermäuse Vogelnistkästen als Sommerquartier.

Aufgrund des kaum eingeschränkten Zugangs zu allen drei Gartenhütten sowie der zwei Vogelnistkästen ist insbesondere im Frühling und Sommerhalbjahr eine Lebensstättennutzung durch besonders und ggf. streng geschützte Kleinvogel- und Fledermausarten nicht vollständig auszuschließen (s. Planungshinweise in Kap. 4).

Abb. 4a+b: Zwei der drei kleinen Gartenhütten – links derart stark von Efeu überwuchert, dass ein Eintreten trotz offener Tür aufgrund etlicher Ranken nicht möglich war und rechts gut zugänglich und von innen und außen ohne größere Schwierigkeiten einzuschätzen (17.02.2024).

Einschätzung als Vogellebensraum

Zur Brutzeit ist insbesondere im vorhandenen Baum- und randlichen Gebüschbestand von Brutvorkommen vorwiegend weit verbreiteter, ungefährdeter und störungstoleranterer Vogelarten auszugehen. In den kleinen Gartenhäusern wird zumindest in den beiden kaum einsehbaren Hütten eine Lebensstättennutzung durch Kleinvögel, wie beispielsweise Haussperling, Hausrotschwanz oder Zaunkönig, angenommen. Hinweise auf regelmäßige Vorkommen streng geschützter Greif- und Großvögel blieben aus. Besonders schützenswerte Vogelarten des Offenlandes (wie beispielsweise Kiebitz oder Feldlerche) sind aufgrund der siedlungsnahen Lage, der angrenzenden Vertikalstrukturen und der randlichen Störungen auszuschließen. Die zentralen offeneren Flächenanteile des Grundstücks dienen jedoch potenziell zur Nahrungssuche angrenzend nistender Brutvögel.

Für die Vögel relevante Störwirkungen gehen insbesondere von der Luschendorfer Straße samt begleitendem Rad- und Fußweg (Bewegung/ Lärm von Fahrzeugen sowie Anwesenheit/ Bewegung von Fahrradfahrern, Spaziergängern und ggf. Hunden) westlich sowie von der allgemeinen Wohnnutzung (Anwesenheit/ Bewegung von Menschen und ggf. Haustieren) östlich entlang der Schmiedestraße aus. Dadurch ist die Eignung des begutachteten Grundstücks als Lebensraum störempfindlicher Vogelarten deutlich eingeschränkt.

Einschätzung als Fledermauslebensraum

Im Fledermauslebensraum unterscheidet man zwischen den insbesondere tagsüber (im Winter ganztags) genutzten Quartieren und den häufig weiträumigen Nahrungshabitate. Die kontrollierten Bäume bieten – soweit vom Boden einsehbar – keine geeigneten Strukturen, die aktuell als Lebensstätte in Frage kommen. Hingegen ist zumindest den kaum einsehbaren Gartenhütten eine Lebensstättennutzung von Fledermäusen im Sommerquartier (beispielsweise Zwerg- oder Breitflügelfledermaus) nicht auszuschließen. Eine besondere Winterquartiers-eignung ist für Fledermäuse nicht erkennbar (s. o.).

Weiterhin erscheint das Grundstück aufgrund der Strukturvielfalt u. a. durch die alten Obstbäume insbesondere im südlichen Teil durchaus als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet.

Störungen dürften sich insbesondere nächtlich während der Jagd auswirken, dabei spielen vermutlich Lichtreize (Fahrzeuge, Straßenbeleuchtung) und ggf. auch Lärmemissionen durch die Verkehrsnutzung an der Luschendorfer Straße eine Rolle. Einschränkungen im Nahrungslebensraum durch ganznächtige Gebäudebeleuchtungen sind ebenfalls möglich (im Rahmen der Tagkontrolle jedoch nur bedingt einschätzbar).

Fazit

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung ergaben sich keine konkreten Hinweise auf regelmäßig genutzte Lebensstätten streng geschützter und/ oder gefährdeter Vogel- oder Fledermausarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere in den randlichen Vegetationsstrukturen sowie möglicherweise in den Gartenhütten zumindest Vogelbrutstätten vorkommen (Fledermausquartier fraglich). Darüber hinaus dient das Grundstück sehr wahrscheinlich auch zur Nahrungssuche der beiden betrachteten Artengruppen.

4 Hinweise für die weitere Planung

Basierend auf den Erkenntnissen der erfolgten Potenzialeinschätzung ergeben sich einige grundlegende Anforderungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die einzuschätzenden Tierartengruppen. Dabei sollten im Rahmen der weiteren Planungen zum Bauvorhaben mindestens folgende Aspekte und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen berücksichtigt werden:

- Gehölzrückschnitte und Baumfällungen im südwestlichen Grundstück ausschließlich im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar (vgl. ‚Sommerfällverbot', § 39 BNatSchG);
    - Erneute Kontrolle der zu fällenden Bäume auf mögliche weitere oder tiefer ausgeprägte Höhlen-/ Spaltenstrukturen und ggf. vorhandene geschützte Lebensstätten zum Zeitpunkt der Fällung, sofern diese erst ab 2025 erfolgt;
    - Sollten unplanmäßig weitere, bislang nicht im Detail kontrollierte Bäume zur Fällung vorgesehen werden, ist auch hier sicherzustellen, dass keine geschützten Lebensstätten besonderer Artengruppen betroffen sind;
- Entfernung des dichten Efeugeflechts sowie Abriss der drei kontrollierten Gartenhütten nur im Winterhalbjahr zwischen November und Ende Februar;
- Möglichst Erhalt aller randlichen, nicht direkt von Überbauung betroffenen Gehölze, insbesondere der sechs größeren Laubbäume am Nordrand des Untersuchungsgebiets;
- Schutz aller zu erhaltenden Gehölze und randlicher Heckenstrukturen vor Schädigungen durch den Baubetrieb (→ Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920); dazu zählen neben dem Schutz vor Stamm- und Kronenschäden auch der Schutz des Wurzelraumes von Gehölzen;
- Fahrtwege schwerer Fahrzeuge/ Maschinen sowie (Zwischen-)Lagerung von Bau- oder Bodenmaterial ausschließlich außerhalb von Baumwurzel-/ Kronenbereichen, um irreversible Schädigungen im Wurzelbereich der Bäume zu vermeiden;
- Entfernung von Müll (Folien, Verpackungen, Plastikreste, Strahlerabdeckungen etc.) vor Beginn der Flächenfreimachung auf dem Grundstück;
- Entfernung der Vogelnistkästen möglichst im Winterhalbjahr, bei Abnahme im Sommerhalbjahr vorab vorsichtige Kontrolle auf aktuelle Lebensstättennutzung (Vögel/ Fledermäuse);
- Beginn der Bautätigkeiten (Einrichtung der Baustelle/ Flächenfreimachung etc.) außerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Mitte Juli), um erhebliche Störungen auch angrenzend brütender Vögel sowie Verluste von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden;
- Innerhalb der Brutzeit (März bis Juli) keine längeren Unterbrechungen (> 7 Tage) der Bautätigkeiten im Untersuchungsbereich (außen; bezieht sich nicht auf Innenausbau, sobald Fenster und Türen eingesetzt sind), um eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baubereich sowie direkt angrenzend zu vermeiden;
- Vermeidung von unnötigen potenziellen Tierfallen (ebenerdige steile Schächte, offene Fundamentgruben, nach oben offene Rohre etc.) in der Bauphase sowie nach Abschluss der Bauarbeiten, um Individuenverluste (beispielsweise von Amphibien) oder ungeplante Brutstätten von Vögeln im Baubereich zu verhindern.

Weiterhin werden folgende naturschutzfördernde Maßnahmen zur Reduktion der Einwirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt empfohlen:

- Reduktion der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und an Verkehrs-/ Parkflächen auf ein notwendiges Minimum, Vermeidung großflächiger Abstrahlungen (insbesondere über die Horizontale; vgl. auch Aspekte bei Schmid u. a. 2012);
- Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln und warm-weißem LED-Licht (max. 3.000 Kelvin) zur Außenbeleuchtung, wodurch der zunehmenden Lichtverschmutzung entgegengewirkt wird, die zu Beeinträchtigungen im Lebensraum von Vögeln und Fledermäusen führt (vgl. SCHMID u. a. 2012, VOIGT u. a. 2018);
- Anbringung von mindestens drei Vogelnistkästen sowie drei Fledermausflachkästen als Kompensation möglicher wegfallender Brutstätten/ Quartiere an geeigneter Stelle im überplanten Bereich; die Umsetzung sollte spätestens im Frühjahr nach Abschluss der Bautätigkeiten abgeschlossen sein;
- Ersatzpflanzung und langfristige Pflege/ Erhalt von mindestens vier Obstbäumen.

5 Quellen

BAUER, H.G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula- Verlag Wiesbaden.

BINGMAPS (2024): Kartenausschnitt/ Luftbild. Online unter: https://www.bing.com/maps?cp=54.021791%7E10.746032&lvl=18.4&style=h (abgerufen am 19.02.2024).

DIETZ, C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart.

DIETZ, M., K. SCHIEBER & C. MEHL-ROUSCHAL (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum, Teil 2 Leitfaden – Entwicklung eines Leitfades zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung. Umweltamt Frankfurt/Main, 95 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching, S. 879.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2. Wirbeltiere, Bonn.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizer Vogelwarte Sempach. 60 S.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76. Bonn.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

VOIGT, C. C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H. J. G. A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. Eurobats Publication Series No. 8. UNEP/ EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 S.

Titelbild: Blick aus nördlicher Richtung auf die zentrale Grundstücksfläche mit zwei alten Obstbäumen, die einer Bebauung weichen sollen (17.02.2024).